

Das Herstellungsverbot für Bastfaser-Erzeugnisse.

Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: Die Bestimmungen des § 2 Ziffer 3 und 4 des Herstellungsverbots für Erzeugnisse aus Bastfasern sind wie folgt aufzufassen:

Verboten ist die Herstellung von Geweben für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, Kleider- und Futterstoffe, zu welchen:

1. Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 verwendet,
2. mehr als 5 Schäfte benutzt werden und
3. die Jacquardmaschine benötigt wird.

Damit ist klargestellt, daß die Herstellung der im Verbot angeführten Gewebe aus Leinengarn feiner als Nr. 30 überhaupt verboten ist, und daß solche Gewebe auch aus Garnen gröber als Nr. 30 nur dann hergestellt werden dürfen, wenn sie mit nicht mehr als 5 Schäften und ohne Jacquardmaschinen hergestellt werden können.